Thüringer Universitäts- und
Landesbibliothek Jena

Gründlicher beweiß: Das die/ zu den Geistlichen Güttern und Klöstern gehörig Unterthanen/ nach außweisung deß Majestatbrieffs/ unnd zwischen den Ständen/ sub una und utraque, geschehener Vergleichung befügt seyn und gutt recht haben/ Das sie ihnen/ wie auch Ihr: Käys: Mayest: Unterthanen auff deroselben Herrschafften zu ihren Gottesdienst/ Kirchen auffbawen/ und Gott geruhiglich darinnen also dienen mögen

Prag

HZ: 4 Sax.VI,2(6)

https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00025055

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-16

Lizenz: https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/

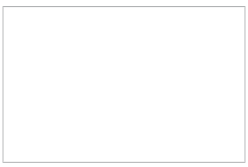

Gründlicher beweiß:

Das die / zu den Geistlichen Güttern vnd Klöstern gehörig Vnterthanen / nach auß-weisung deß Majestatbriefs / vnnd zwischen den Ständen / sub una vnd utraque, geschehener Vergleichung befügt seyn vnd gutt recht haben / Das sie jhnen / wie auch Jhr: Käys: Mayest: Vnterthanen auff deroselben Herschafften zu jhren GOttesdienst / Kirchen auffbawen / vnd GOtt geruhiglich darinnen also dienen mögen.

Gedruckt in der Alten Stadt Prag / bey Samuel Adam von Weleslawin / im Jahre 1618.

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-16

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-16

Erstlichn ist im Mayestatbrieff Textualiter zu befinden / daß alle der Vereinigte Stände *sub utraq́*, wie die Herren / vnd Ritterstandt / Also auch die Präger / Kuttenberger / vnnd andere Städte / sampt jhren Vnterthanen / vnd in Summa allen / welche sich nur zu der Böhmischen *Confeßion* bekennet haben / vnd bekennen / keinen außgeschlossen / jhre Christliche *Religion sub utraq́* besage gedachter *Confeßion*, vnnd jhrer vnter einander auffgerichter vergleichung / Frey vnd Ruhig vberal / vnd an allen örthen / üben / vnnd haben / Bey solchen jhren Glauben vnnd *Religion* geruhiglich gelassen werden sollen.

Zum Andern / soll noch sollen nun mehr von heute diesen Tage an / keiner / wie aus den höhern Freyen Ständen / also auch Städten / Städtlein / so wol da Bawer Volck von jhren Obrigkeiten / noch jemandes anderen Geistlichen oder Weltlichen / von jhrer *Religion*, nicht ab vnd zu der andern mit gewalt / auff was weyse es jmmer-

mehr

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-23

UrMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-23

mehr geschehen köndte/ gedrungen werden.

Zum Dritten / daß wider solche / von Ihrer Kayſ: Mayſt: den Ständen gegebene vorſorg / kein Befehlich noch ichtes solches / welches jhnen in den geringſten einige hinderung oder verenderung deſſen brngen köndte / Von Ihr Röm: Käyſ: Majeſtät deroſelben Erben / vnd künftigen Königen in Böhaimb / ergehen / noch angenommen werden / vnd wann ſie gleich ergiengen vnd von jemandes angenommen würden / ſollen ſie doch Krafft vnd Machtloß ſeyn / noch in dieſer Sachen waß weiter / es ſey Rechtlich oder auſſer Recht / erkandt / noch Geſprochen werden.

Zum Vierden / daß Ihr Käyſerl: Mayſt: allen Obriſten jetzigen vnd künfftigen Land *Officirern*, befehlen / daß ſie gedachte Herren / Ritter / Präger / Kuttenberger vnd anderer Städte / ſambt allen jhren Vnterthanen / in Summa alle *ſub utraqve* ſo ſich zu der Böhmiſchen *Confeſſion* bekennen / bey gedachten Majeſtätbrieff vnd Vorſorg / in allen ſeinen Artickeln / *Clauſeln* vnd *Sententien*, keine hinderung jhnen hierinnen thuende / vorbleiben laſſen vnd ſchützen ſollen.

So aber hierwieder jemandes es ſey Geiſtlich oder Weltlich / zu *Interruption* vnd *Annullirung* dieſes Majeſtätbrieffs / etwas handlen würde / Sindt vnd ſollen / jhr Kay: May: mit dero Erben / vnd künfftigen Königen zu Böhmen auch Ständen in dieſem Königreich / ſich gegen einem jedwedern ſolchen alß einen *Turbatore Pacis Publicæ* zuverhalten / vnnd ſie die Stände bey allen dehme zu

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-36

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-36

schützen vnd zu handthaben/verpflichtet seyn/allermassen wie der Artickel in der Landes Ordnung von beschützung deß Landes/ besagt vnd außweyset.

Zum Fünfften/ in der/ zwischen denen *sub una* vnd *utraq.* vnbeschadet/ vnd nur zu erlenterung des Majestätbrieffes auffgerichter vnd in die Landt Taffel/ *in Quaterno emptionum argenteo Anno* 1609. einvorleibter vergleichung sind diese Wort zubefinden: An welchen Ohrten/ es sey Ihr Käys: Mayst: Herrschafften das die / so vnter beyderley gestalt seyn/ ihre eigene Kirchen oder Begräbnüssen/ wie auch keine mit denen *sub una*, gesambte nicht hetten/ nach außweysung deß Majestätbriffs / ihnen Kirchen vnd Gotteßhäuser/ deßgleichen öhrter zu ihren Begräbnüssen / Auffzubawen vnnd zu Verschaffen macht haben sollen.

Zum Sechsten / In der zwischen denen *sub utraque*, vnd denen *sub una*, dieses Königreichs Böhaimb an einem dann denen Herren Fürsten/ vnd Ständen in Schlesien anders theyls/ in *Religions* sachen auffgerichten *Conjunction* vnd vereynigung befinden sich diese wort.

Wo aber ausser höchstgedachter ihrer Käy: Mayst: Persohn sonsten jemandes / was würden oder herkommens/ Geistliches oder Weltliches standes er sey/ niemandes außgeschlossen/ von dem höchsten biß auff den niedrigsten / sich entweder in Ihr Kayserlichen Majestät Nahmen/ oder für sich/ oder in was nahmen es immer beschehn köndte oder möchte/ vnterstehen wolte/ die Herren Evangelischen Drey Stände der Cron Böhemb / oder die herren

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-48

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-48

ren Fürsten vnd Ständen in Schlesien Augspurgischer *Confession*, oder aller seyts Vnterthanen / vnnd glaubens genossen/ Nemblich/ sie seyndt vnter Geistlichen oder weltlichen/ Catholischen oder Evangelischen gesessen / in jhrer Christlichen *Religion*, Kirchen / Schulen / *Consistorien*, zu *turbiren*, oder auß einiger *prætension*, so vor diesen die Catholischen zu Stifftern/ Klöstern/ Kirchen/ Schulen/ *Consistorien*, Renten/ Einkommen / gehabt haben möchten/ vnd die an jetzo/ bey den Evangelischen/ in beyden obgedachten Ländern stehen / vnd im brauch erhalten werden/ sie die Evangelischen anfassen wolten / sie für einen Mann stehen/ beysammen standthafftig vnd fest halten / vnd alles daß euseriste/ alß Leib/ Gütt vnd Blut/ biß auff den letzten Blutßtropffen / zu beschützung der Evangelischen Lehre/ Kirchen/ Schulen/ *Consistorien*, vnd was diesem allem anhängig/ beyeinander zusetzen/ vnd dieses auch für Jhre beste *Assecuration* halten vnd haben wollen.

Das / wann sie / oder jhre Vnterthane vnnd Glaubens genossen/ so nemblich vnter Geistlichen oder Weltlichen gesessen / wie obgedacht/ in jhrer Christlichen *Religion*, Kirchen/ Schulen/ *Consistorien*, vnd was dem allem anhängig / *turbiret*, bedränget / oder angetastet werden wolten/ es geschehe auch vnter was *prætext* oder schein es immer wolle/ mit *Rebellion*, oder ander gestalt / wie solches GOttes vnnd seines Worttes Feinde/ listig erdencken vnd zu thun wollen / wissen pflegen / vnd es je immer seyn möchte / sie die Herren Evangelische Drey Stände der Chron Böhaim auff die erste erforderung / jnnerhalb ei-

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-50

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-50

nes Monats/ mit Tausendt geworbenen Kriegßvolck zu Rosse/ vnd zwey Tausendt geworbener Knecht/ auff Ihre der Herren Böhemischen Stände selbst eigene Vnkosten vnd Vorlag: Auff die andere Erforderung aber wieder/ innerhalb eines Monats/ in gleichem wie zuvorn/ mit ein Tausendt geworbener Pferde/ vnd zwey Tausendt zu fuß auch auff Ihre der Herren Evangelischen Böhemischen Drey Stände vnkosten vnd verlag/ vnd dann auff den eusersten Nothfahl/ mit aller Ihrer höchsten macht/ also wie sie zu forderst/ jhren König/ sich selbst/ Ihr Weib vnd Kindt/ vnd daß gantze Vatterlandt zu beschützen vermeinen/ auffs schleinigste zuspringen/ vnnd zu hülffe kommen wollen.

Zum Siebenden/ der Majestätbrieff so den Herren Schlesiern ergeben/ erstrecket sich in gleicher gestalt/ außdrücklich auff alle vnd jede Inwohner deß gantzen Landes Schlesien/ sie seyen gleich vnter Geistlichen oder Weltlichen Fürsten/ Personen/ *Commendatoribus*, oder Fürstlich Eygenthümblichen güttern/ in Städten/ Dörffern/ vnd anderswo/ keinen außgeschlossen/ angesessen.

Item/ daß keiner aus jhnen zu anderer *Religion*/ Er sey auch vnter Geistlicher/ oder Weltlicher Obrigkeit angesessen oder nur vnter denselben seinen auffenthalt hette/ gezwungen/ oder deßwegen hinweg geschafft/ noch vmb der *Religion* willen/ von seinem Ampt gesetzt/ vnd also auff keinerley weis in einiger Sach/ an seinem Gewissen beschwert/ beleydiget noch betrübet werden sol. Welchen Majestätbrieff die Herrn Schlesiern nach dem vnserigen

vnd

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-62

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-62

vnd mit hülff vnserer vberkommen / ist auch jhnen nichtes mehr alß vnns gegeben worden / wie wir dann deßwegen alß daß vornembste Gliedt *deterioris Conditionis* nicht seyn können / sondern dieser Artickel in vnsern Majestätbrieff / *Generaliter*, vnd *Summariter* gesetzet / in der Herren Schlesier aber / außführlicher vnd *in specie*, verfasset ist.

Zum Achten / Bey verfassung zu jener Zeit deß Majestätbriffes vnnd vergleichung / ist dieses anders nicht gemeint / noch dahin gedeutet worden / Alß daß die Klöster Jhr Kay: May: Königliche Kammer gutt sind / vber welche die *Superioritet* vnd daß *Plenum Dominium* hatt: Welches denen damals bey dieser *Tractation* anwesenden genugsam wissentlich ist.

Zum Neundten / Daß im Königreich Böhmen / die Geistlichen nicht also / wie im Marggrafthumb Mähren / vnd in andern Ländern / Ein sonderbahrer Standt sindt / auch auff den Landttagen keine *Vota* haben / sondern wessen sich Jhr Königliche Mayst: mit denn Ständen vergleichen demselben / genüge zu thun / vnnd nach zukommen / schuldig seyn.

Zum Zehenden / Alle Geistlichen wie das Ertzbistum alſo auch alle andere / sind biß daher in der Macht / Gewalt / vnd *dispoſition*, der Könige in Böhmen / alß der allerhöhesten *Collatoren, Fundatoren, jure Patronatus*, verblieben.

Zum Eylfften / dz diese geistliche gütter / nach außweysung der Landes Ordnung D. 49. zu der Königlichen Cammer gehörig.

Daher

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-76

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-76

Daher wieder gedachte Landeß Ordnung / A. 11. kein *Convent* deß Kloster / ohne bewilligung deß Königes nicht von den *Convent* vnd Klöstern verpfänden / verkauffen / hinweg geben / noch verendern können: vnd aber auff fahl / daß es was hiervon versetzte / verkauffte / verwändete / oder hinweg gebe / solches keine Macht noch Krafft haben soll / vnnd da gleich jemandes / jchtes solches zu sich genommen / muß er dasselbe der Königlichen Majestät / oder dehme welchem sie es gegeben / wieder vmbsonst einrehumen.

Zum Zwölfften / daß die Geistlichen Leuth / nur *usufructuary* vnd *Administratores in Temporalibus ad vitæ tempus*, derselben Gütter / vnnd dahin gehöriger Vnterthanen sind.

Aber die Könige in Böhmen haben stättiges dieses Recht vnd Macht gehabt / von denen Geistlichen güttern den Jnnwohnern dieses Königreichs ohne bewilligung einiger Geistlichen Persohn zu verkauffen / Erblich zu machen / vnd in die Landttaffel / nach ihrem willen vnd wollgefallen Einverleiben zu lassen / dessen viel Exempla bey Hochlöbligsten gedächtnüssen Kayser Ferdinandi Maximiliani / vnd Rudolphy Zeitten verhanden sind.

urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-89

URMEL
Seite über URN öffnen:
urn:nbn:de:urmel-2b23bb1d-702c-4dc5-9a3c-469ebbbf5a369-00009556-89